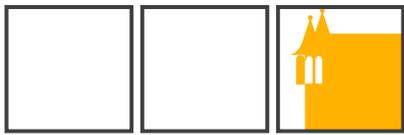


2017
STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 46 | Freitag, 20. November 2015

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 24.11.2015, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung

1. Hospitalstiftung; Zuwendungsantrag der Familien- und Altenhilfe e. V. für die Schwabacher Tafel
2. Sportstättenförderung; Antrag des TV 1848 Schwabach auf Zuschüsse für die Sanierung der Hallenbeleuchtung, des Hockeyplatzes sowie der Verlängerung der bestehenden Miet- bzw. Pachtverträge

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 27.11.2015, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung

1. Beteiligungsmanagement: KommunalBIT AöR; Wirtschaftsplan 2016
2. Beteiligungsmanagement: KommunalBIT AöR; Anpassung der Unternehmenssatzung
3. Änderung der Satzung der Volkshochschule Schwabach
4. Altes DG, Umsetzung des Grundsatzbeschlusses, Konzept Außenanlagen
5. 2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2015
6. Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses

Stadt Schwabach, 19.11.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Am 15.11.2015 war die IV. Vierteljahresrate 2015 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/sepa abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 15.01.2015

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Wintergartens im Bereich der bestehenden Terrasse auf dem Anwesen
Volckamerstr. 28a, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 509/5 durch Frau Wilfriede Makilla und
Herrn Georg Makilla, Volckamerstr. 28a, 91126 Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 09.11.2015, BV-Nr. 448/ 2015 wurde Frau Wilfriede Makilla und Herrn Georg Makilla, Volckamerstr. 28a, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 20.11.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 12.11.2015

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes Widmungen von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben: der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 07.10.2015 folgendes beschlossen:

Widmung Ortsstraße „Goldschlägerstraße“

Die Fl.Nr. 1497 Gem. Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Goldschlägerstraße“ gewidmet. Anfangspunkt ist die Einmündung in die „Nördlinger Straße“, Endpunkt ist die nord-östliche Grenze der Fl.Nr. 1497, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 376 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Widmung Ortsstraße „Westend“

Die Fl.Nr. 1497/10 und 1511/6 Gem. Schwabach werden nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Westend“ gewidmet. Anfangspunkt ist die süd-westliche Grenze der Fl.Nr. 1511/6 Gem. Schwabach, Endpunkt ist die Einmündung in die Goldschlägerstraße. Die Länge beträgt 131 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Widmung Ortsstraße „Gobelinstraße“

Die Fl.Nr. 1497/24 Gem. Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Gobelinstraße“ gewidmet. Anfangspunkt ist die Einmündung in die Goldschlägerstraße, Endpunkt ist die nord-östliche Grenze der Fl.Nr. 1497/24 Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 89 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Widmung Ortsstraße „Blattgoldstraße“

Die Fl.Nr. 1497/12 Gem. Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Blattgoldstraße“ gewidmet. Anfangspunkt ist die süd-westliche Grenze der Fl.Nr. 1497/12 Gem. Schwabach, Endpunkt ist die Einmündung in die „Goldschlägerstraße“. Die Länge beträgt 96 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Widmung Ortsstraße „Bortenmacherstraße“

Die Fl.Nr. 1497/22 Gem. Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Bortenmacherstraße“ gewidmet. Anfangspunkt ist die Einmündung in die „Goldschlägerstraße“, Endpunkt ist die süd-östliche Grenze der Fl.Nr. 1497/22 Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 88 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Widmung Ortsstraße „Drahtzieherstraße“

Die Fl.Nr. 1497/20 Teilf. Gem. Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Drahtzieherstraße“ gewidmet. Eine Teilfläche der Fl.Nr. 1497/20 Gem. Schwabach und die Fl.Nr. 1497/2 Gem. Schwabach werden nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Ortsstraße aufgestuft. Anfangspunkt ist die Einmündung in die „Goldschlägerstraße“, Endpunkt ist die süd-östliche Grenze der Fl.Nr. 1497/2 Gem. Schwabach. Die Gesamtlänge beträgt 97 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Der zugrunde liegende Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.10.2015 sowie die Planunterlagen können im Bauverwaltungsamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Erdgeschoss, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr; Donnerstag zusätzlich 14 bis 17 Uhr eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 12.11.2015

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 25.11.2015, um 18.30 Uhr findet in der Verwaltung des Zweckverbandes die Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.07.2015
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2016
3. Vergabe Lieferungen und Leistungen:
hier: Projektsteuerung für die Umsetzung des Struktur- und Investitionsplanes
4. Vergabe Lieferungen und Leistungen:
hier: Ingenieursleistungen Erschließung Baugebiet Nr. 13 „südliche Schwabacher Straße“ Schwanstetten
5. Vergabe Lieferungen und Leistungen:
hier: Erstellung des Jahresabschlusses 2015
6. Anfragen/Berichte

Zweckverband Schwarzachgruppe, 16.11.2015

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender